

Moderne Verfassungsgerichtsbarkeit: Herausforderungen und Perspektiven

Konferenz zum 25jährigen Bestehen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation

Sankt Petersburg, 17. Mai 2016

Richterin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Doris König

Vortrag „Voneinander lernen im Verbund der Verfassungsgerichte“

Sehr geehrter Herr Präsident Sorkin,
Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,
Sehr geehrte Richterinnen und Richter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst möchte ich Ihnen, sehr geehrte Gastgeber, im Namen des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland zum 25jährigen Bestehen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation gratulieren. Es ist mir eine Ehre, aus diesem Anlass ein paar Worte an Sie richten zu können.

Angesichts der Tatsache, dass sich so viele Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richter anderer Verfassungsgerichte, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union heute hier versammelt haben, um Ihnen zum 25. Jahrestag zu gratulieren, bietet es sich an, einen kurzen Blick auf das Miteinander unserer Gerichte zu werfen.

Der Verfassungsgerichtsbarkeit liegt – wie es der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle in seinem Grußwort zum

20jährigen Bestehen des russischen Verfassungsgerichts ausdrückte - eine gemeinsame Idee oder Philosophie zugrunde, nämlich die Philosophie der Durchsetzung der Menschenrechte und der Bändigung der Staatsgewalt durch das Recht. Es ist die Aufgabe der Verfassungsgerichte, diese mächtige Idee in ihrem jeweiligen Land in die Wirklichkeit umzusetzen und für die Bürgerinnen und Bürger erlebbar zu machen. Auch wenn uns diese Aufgabe gemeinsam ist, so muss doch jedes Gericht vor dem Hintergrund der jeweils in seinem Land herrschenden historischen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen seinen Weg suchen, um diese Aufgabe bestmöglich zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen. Hierzu braucht es - wie Präsident Holzinger zu Recht gesagt hat - ein besonderes richterliches Ethos.

Trotz der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen gibt es eine Reihe von Rechtsfragen oder auch Herausforderungen, die uns alle in der einen oder anderen Form beschäftigen. Hier möchte ich lediglich beispielhaft einige wenige nennen: die Frage des Verhältnisses zu den anderen beiden Gewalten im Staat, nämlich der Legislative und der Exekutive, und – damit unmittelbar zusammenhängend – die Frage nach dem richtigen Maß der Kontrolldichte und zuweilen auch der richterlichen Selbstbeschränkung; die Maßstäbe für die Auslegung der Verfassung, um eine Balance zu finden zwischen der Bewahrung der grundlegenden Werte und der Öffnung für neue gesellschaftliche Entwicklungen und neuartige Bedrohungen für die Menschenrechte (hier denke ich etwa an die Gefährdungen für die Privatsphäre durch die neuen Medien, aber auch die Suche nach einem Ausgleich zwischen der Bekämpfung des Terrorismus einerseits und dem Persönlichkeits- und Datenschutz andererseits). Auch ist es schwierig, die Grenze zwischen dynamischer Rechtsauslegung, methodisch vertretbarer Rechtsfortbildung und - von

der richterlichen Kompetenz nicht mehr gedeckter - impliziter Verfassungsänderung zu bestimmen. Viele Verfassungsgerichte sehen sich zudem vor die Frage gestellt, wie in Zeiten von Finanz- und Staatsschuldenkrisen die sozialen Rechte gerade wirtschaftlich schwacher oder benachteiligter Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden können. Schließlich liegt eine weitere Herausforderung gerade der europäischen Verfassungsgerichte darin, das Verhältnis zwischen dem Völkerrecht – und hier insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – und dem eigenen Verfassungsrecht konstruktiv und kooperativ auszugestalten. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsprechung an dem aus der Verfassung abgeleiteten Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit ausgerichtet, um die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sicherzustellen.

Angesichts dieser gemeinsamen Herausforderungen ist es in meinen Augen als sehr positiv zu bewerten, dass die Mitglieder der Verfassungsgerichte sich sowohl auf turnusgemäß veranstalteten Konferenzen als auch zu Feierlichkeiten wie dem heutigen Jubiläum immer wieder begegnen und miteinander ins Gespräch kommen können. Zu den Veranstaltern regelmäßiger internationaler Konferenzen mit großer Reichweite zählen unter anderem die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit, der inzwischen fast 100 Verfassungs- und Höchstgerichte weltweit angehören, sowie die bereits 1972 in Dubrovnik gegründete Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, die rund 40 europäische Verfassungsgerichte vereint. Die von beiden Verbänden regelmäßig veranstalteten Kongresse dienen in erster Linie dem Informations- und Meinungsaustausch untereinander, und zwar sowohl in methodischer, materiell-rechtlicher und prozessualer als auch in

institutioneller Hinsicht. Beide verfolgen ausweislich ihrer Satzungen das Ziel, die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte als wesentliche Elemente zur Wahrung und Durchsetzung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte zu fördern. Diesem Ziel dient neben den Fachvorträgen auch die regelmäßige Kontaktpflege zwischen den Gerichten.

Von den zahlreichen regionalen oder nach gemeinsamer Sprache, Geschichte oder Rechtskultur organisierten Zusammenschlüssen möchte ich hier nur die 1997 gegründete und 2011 in „Konferenz der Organe der Verfassungskontrolle der Länder der neuen Demokratien“ umbenannte Beratungsinstitution nennen, die insbesondere dem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit der Verfassungsgerichte in den postsozialistischen Staaten dient. Präsident Zorkin hat diese Zusammenarbeit und die gemeinsamen Probleme bei der Herausbildung eines effektiven Systems der Verfassungskontrolle in einem Vortrag anlässlich des Tages der Verfassung der Republik Österreich am 1. Oktober 2013 anschaulich beschrieben. Zu Recht hat er darauf hingewiesen, dass die einzig konstruktive Art und Weise der Überwindung der Verschiedenheiten und der Verhinderung von Rechtskonflikten in der Bereitschaft unterschiedlicher Rechtsordnungen zur Zusammenarbeit und zum Dialog bestehe.

Als besonders konstruktiv habe ich in dieser Hinsicht die bilateralen Arbeitsbesuche erlebt. Diese Besuche eröffnen in der Regel die Möglichkeit, sich im Rahmen von Fachvorträgen zu ausgesuchten Themen, die von beiderseitigem Interesse sind, ausführlich auszutauschen, Fragen zu stellen, unterschiedliche Herangehensweisen besser zu verstehen, Missverständnisse auszuräumen und miteinander zu diskutieren. Außerdem ergibt sich die Gelegenheit, einander auch

persönlich näher kennenzulernen. Diese Kontakte tragen nach meiner Erfahrung maßgeblich dazu bei, zu einem produktiven Gedankenaustausch zu gelangen und ein gewisses Verständnis für unterschiedliche, manchmal auch konfliktträchtige Positionen der jeweils anderen Seite zu wecken. Auf diese Weise haben wir die Chance, voneinander zu lernen und wertvolle Anregungen in unseren Alltag mitzunehmen. Deshalb freue ich mich darauf, einige der russischen Kolleginnen und Kollegen beim Deutsch-Russischen Richterdialog im kommenden Monat wiederzusehen.

Es ist mir eine Freude, dass es uns die heutige Konferenz aus Anlass des 25jährigen Bestehens des russischen Verfassungsgerichts ermöglicht, in einem so wunderbaren Rahmen in der schönen und kunstverständigen Stadt Sankt Petersburg miteinander ins Gespräch zu kommen. Nochmals vielen Dank für die Einladung! Dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation und den dort tätigen Kolleginnen und Kollegen wünsche ich für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe!